

Parlamentarischer Vorstoss

2024/595

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	Neues Finanzhaushaltsgesetz – erste Erfahrungen mit der Schuldenbremse
Urheber/in:	Pascale Meschberger
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Abt, Bammatter, Boerlin, Brunner Roman, Jansen, Jaun, Kaufmann Urs, Kirchmayr, Koller, Locher, Mikeler, Noack, Roth Urs, Schürch, Strüby-Schaub, Stöcklin, Winter
Eingereicht am:	26. September 2024
Dringlichkeit:	—

Seit dem 1. Januar 2018 ist das neue Finanzhaushaltsgesetz ([FHG](#)) und die dazugehörige Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz ([Vo FHG](#)) in Kraft. Das Finanzrecht des Kantons BL beinhaltet neue Instrumente, die dem übergeordneten Ziel einer nachhaltigen Finanzpolitik dienen sollen:

- **Der AFP-Antrag:** Die staatlichen Aufgaben und Finanzen werden im [Aufgaben- und Finanzplan](#) (AFP) konsequent über vier Jahre geplant und gesteuert. Für das erste Jahr enthält der AFP das Budget. Die drei weiteren Jahre sind mit einer Finanzplanung abgebildet. Mitglieder des Landrats können mittels AFP-Antrag auf die Finanzplanjahre Einfluss nehmen. Der Jahresbericht ist das Gegenstück zum AFP und zeigt, wie das Jahr tatsächlich verlaufen ist.
 - **Das Kreditrecht:** Der Landrat bewilligt vier Budgetkredite pro Dienststelle. Diese Kredite dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden. Im Falle einer Kreditüberschreitung muss ein Nachtragskredit beim Landrat beantragt werden.
 - **Der mittelfristige Ausgleich:** Die Erfolgsrechnung muss mittelfristig ausgeglichen sein. Um dieses Ziel zu erreichen wurde die [Schuldenbremse](#) eingeführt. Sie schreibt vor, dass die Erfolgsrechnung innert vier Jahren unter Berücksichtigung der vergangenen vier Jahre ausgeglichen werden muss.
 - **Der Schutz des Eigenkapitals:** Das Eigenkapital soll mehr als den Warnwert von 8 Prozent des Gesamtaufwandes des Kantons betragen und den Mindestwert von 4 Prozent nicht unterschreiten.
 - **Die Ausgabenkompetenzen von Landrat und Regierungsrat:** Landrat und Regierungsrat bewilligen Ausgaben im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen gemäss FHG §38.
-

- **Das Ausgabenrecht:** Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung voraus.
- **Die generelle Aufgabenüberprüfung:** Der Regierungsrat überprüft die kantonalen Aufgaben systematisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit.
- **Das Staatsbeitragscontrolling:** Das Ziel des Staatsbeitragscontrollings ist die Schaffung einer intensivierten, systematischen und dauerhaften Bewirtschaftung der Staatsbeiträge.

Die meisten der oben genannten Themen/ Instrumente, welche der Homepage des Kantons Basel-Landschaft zu entnehmen sind, haben sich in den letzten Jahren unbestrittenermassen bewährt. Seit der Einführung des Finanzhaushaltgesetzes – abgesehen von den unberechenbaren Pandemie-Jahren - befindet sich der Kanton nun erstmals in einer schwierigen finanziellen Situation. Bereits bei der Einführung des FHG ist in Bezug auf die Schuldenbremse von der Notwendigkeit einer genügend langen Zeitspanne gesprochen worden. Unterdessen verdichtet sich die Vermutung, dass die gewählte Zeitspanne von 4+4 Jahren sehr knapp bemessen sein könnte. Massive Sparübungen im Wechsel mit Ausgabenexzessen/ Einnahmen-Reduktion im Schnitt alle 5 Jahre sollten vermieden werden, um als Kanton als zuverlässiger Partner wahrgenommen zu werden.

Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen und zu berichten, ob:

- Die Schuldenbremse ihre Funktion adäquat erfüllt oder ob sie angepasst werden müsste, um eine sinnvolle Finanzplanung zu gewährleisten.
- Welche Massnahmen notwendig wären, um das zyklusartige Verhalten in der Finanzplanung zu glätten.